Unterweisung Arbeitssicherheit

Baustelle: _____

Aufsicht (Polier): _____ **Stellvertreter:** _____

Unterweiser: _____ **Datum:** _____

Inhalt der Unterweisung (gemäß Rückseite): (ankreuzen☒)

- ☐ Aufsicht auf der Baustelle
- ☐ PSA (persönliche Schutzausrüstung)
- ☐ Körperliche Eignung, Alkoholverbot
- ☐ Meldung von Arbeitsunfällen
- ☐ Absicherung Baustelle und Gefahrenstellen
- ☐ Umgang mit Werkzeugen und Geräten
- ☐ maschinelle Sicherheitsunterweisung
- ☐ Absturzsicherung
- ☐ Arbeiten in Gruben, Gräben u. Künetten
- ☐ gefährliche Arbeitsstoffe/Umweltaspekte
- ☐ Arbeiten mit Fertigteilen, Schalung, Elementen
- ☐ Jugendschutzbestimmungen
- ☐ Alarm-, Notfallpläne
- ☐ Subunternehmer (bei SCC-Baustellen)
- ☐ besondere Gefahren: _____

Weitere Unterweisungsinhalte (besondere Gefahren, Evaluierung, Mappe „Sicherheit am Bau", etc.):

_____

Name des Unterwiesenen	Unterschrift

AUFSICHT: Bekanntgabe Polier, Stellvertreter bei Abwesenheit, Aufsichtsperson für Lehrlinge.

PSA (PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG)
Alle Arbeitnehmer sind **verpflichtet**, die persönliche Schutzausrüstung zu verwenden:
- **Sicherheitsschuhe** sind auf der Baustelle **immer** zu tragen.
- Schutzhelm, Schutzbrillen, Gehörschutz, Absturzsicherung, Schutzbekleidung o.ä. je nach Gefährdung

Die PSA ist in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, beschädigte Schutzausrüstung ist auszutauschen.

KÖRPERLICHE EIGNUNG
Sollten Arbeitnehmer für bestimmte Tätigkeiten nicht geeignet oder gesundheitlich vorübergehend nicht in der Lage sein (z.B. Übelkeit), so ist dies vor Ausführung dem Vorgesetzten (Polier) mitzuteilen. Alkoholgrenze 0,0 Promille.

MELDUNG VON ARBEITSUNFÄLLEN
Jeder Arbeitsunfall, aber auch Umstände die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sind sofort dem Vorgesetzen zu melden. Auch Unfälle die keiner ärztlichen Behandlung bedürfen (z.B. kleine Schnittwunden) sind zu melden.

ABSICHERUNG VON BAUSTELLE UND GEFAHRENSTELLEN
Absicherungen zu übersteigen oder zu beseitigen ist verboten! Werden Absicherungen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, sind wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Mängel bei Absicherungen sind sofort zu melden und bei Gefahr in Verzug Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Gefahrenstellen sind abzusichern bzw. zu kennzeichnen.

UMGANG MIT WERKZEUGEN UND GERÄTEN
Werkzeuge, und Geräte nur für die jeweilig vorgesehene Tätigkeit benutzen und an den dafür vorgesehenen Flächen lagern. Schäden sind dem Vorgesetzten (Polier) zu melden. Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Reparaturen an elektrischen Geräten dürfen nur durch dazu Befugte (Werkstätte) durchgeführt werden.

MASCHINELLE SICHERHEITSUNTERWEISUNG (Krane u. selbstfahrende Arbeitsmittel)
Gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) und innerbetrieblicher Fahrausweis erforderlich. Keine Personen im unmittelbaren Gefahrenbereich! Bei nicht ausreichendem Sichtfeld Maßnahmen setzen (z.B.: Verkehrswege/Arbeitsbereiche freihalten; Einweiser einsetzen, Blickkontakt/Handzeichen/verbale Kommunikation zwischen Maschinist und Arbeiter). Elektrische Freileitungen beachten. Nur einwandfreie Lasthaken/Anschlagmittel einsetzen. Einweiser Kranzeichen schulen. Bei überschneidenden Arbeitsbereichen: Koordination + Verständigungsmöglichkeit der Maschinenführer (z.B.: Kranführer). Betriebsanweisung für die Benutzung selbstfahrende Arbeitsmittel befolgen.

ABSTURZSICHERUNG
Absturzsicherung ist ab folgenden Höhen gefordert: ab **0m** über Wasser; ab **1m** an Stiegenläufen, Podesten, Wandöffnungen u. Bedienungsständen für stationäre Maschinen. Ab **2m** bei Bauarbeiten und ab **3m** bei Arbeiten auf Dächern. Brust.- Mittel.- und Fußwehren montieren. Während der Dauer der Arbeiten darf die Absturzsicherung nicht entfernt werden. Lehrlinge dürfen auf Dächern mit Neigung über 60 Grad nicht arbeiten! Gerüste sind nach Aufstellung bzw. längerer Arbeitsunterbrechung von einer fachkundigen Person zu prüfen. Vorübergehende Arbeiten an Absturzgefährdendenstellen mit PSA (Anseilschutz) erlaubt.

ARBEITEN IN GRUBEN, GRÄBEN UND KÜNETTEN
Ab einer Tiefe von 1,25 m sind in jedem Fall Maßnahmen zur Personensicherung zu treffen, z.B. durch Böschen, Verbauen oder Befestigen der Erdwände. Ein Randstreifen von 50 cm darf nicht belastet werden. Ein Untergraben von Erdwänden ist unzulässig. Einbauten sind vor Arbeitsbeginn zu ermitteln. An ungesicherten Grubenrändern bzw. in ungesicherten Gruben, Gräben und Künetten ist der Aufenthalt verboten.

GEFÄHRLICHE ARBEITSSTOFFE/UMWELTASPEKTE
Die Angaben auf den Gefahrenhinweisen bzw. den Sicherheitsdatenblättern sind einzuhalten. Lageraufla-gen (dichte Wannen/Behälter) und Zusammenlagerverbote beachten. Alarm-/Notfallpläne; Transport ge-fährlicher Arbeitsstoffe und Umweltanforderungen: siehe Evaluierung und Checkliste Umwelt.

ARBEITEN MIT FERTIGTEILEN, SCHALUNG, ELEMENTEN
Sicherung gegen Umfallen, Kippen und Absturz. Bei der Wahl der Hebezeuge und Anschlagmittel auf Ge-wicht und Anschlagpunkte achten. Standsicherheit der Bauteile während der Bauzustände sicherstellen. Eigensicherung gegen Absturz bei Montagearbeiten auf erhöhten Standplätzen durchführen. Besteigen nur über Leitern.

JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN (siehe separates Merkblatt in der Poliermappe)

ALARM-, NOTFALLPLÄNE
gemäß Aushängen.

SUBUNTERNEHMER (bei SCC-Baustellen)
Einweisung der Aufsicht vor Arbeitsbeginn in SGU-Vorschriften. Weiters ist vor Arbeitsbeginn einzufordern: Name der Aufsichtsperson und des Stellvertreters, Namen der Ersthelfer, Nachweis der Sicherheitsunter-weisung der Mitarbeiter, Evaluierung.

HINWEIS AUF BESONDERE GEFAHREN
Dokumentation der unterwiesenen Gefahren auf der Vorderseite!